Dr.Gunda Pfaffenhuemer RECHTSBEUGUNG,AMTSMISSBRAUCH,VERSCHLEPPUNG Bezirksgericht Steyr

A 4400 Steyr, Spitakslystrasse 1, Österreich

1 P 37/14i-2153, 22P 62/05y-1443, 3 P 63/16f-470

Pfaffenhuemer:Ich bin der Geist der stets verneint

Oberster Gerichtshof Österreich, Folgeverfahren 9 Ob 85/16i-UNWIRKSAM

BGBL. I Nr.59/2017 § 123, https://www.ris.bka.gv.at BGBl. I Nr.111/2003, § 123; Bundesgesetz:Außerstreitgesetz (NR:GP XXII RV 224 AB268 S.38,BR AB 6895 S.703)

Der Sachwalterbestellungsbeschluss des Bezirksgerichtes Steyr 3 P63/16f-246 enthielt folgende Rechtsbereiche:

Kein Recht auf Gesundheit gemäß dem ABGB Österreichs;

RECHTSBEREICHE gemäß dem § 123 Ausserstreitgesetz:

1.

Vermögensverwaltung (Liegenschaft ,Keine Inventur , Pfandrechte ohne Klärung)

Vertretung bei Gerichten, Behörden/ Sozialversicherungen

3.

Vertretung -Rechtsgeschäften, die über das monatliche Einkommen des Entmündigten hinausgehen.

4.

Der Entmündigte kann nur bei Gericht oder einem Notar seinen letzten Willen erklären. (Ansonsten Verlust zu Gunsten der Republik)

Der Sachwalterbestellungsbeschluss des BG Steyr, 3 P 63/16f-245 wurde von Fr.Pfaffenheumer wie folgt geändert mit der ON 315:

1.
Der Rechtsbereich des Sachwalters --Wirleitner-- betrifft ausschließlich die Verwaltung eines gerichtlich gesperrten Sprabuches bei der HYPO Bank Steyr mit unbekannter Nummer und unbekannter Höhe, dem Erlös der erfolgten Liegenschaftskonfiskation gegen den OGH Beschluss 1 Nc 2/05 des Obersten Gerichtshofes 1 Nc 2/05 t. KEINE weiteren Rechtsbereichegem.§123AußStrG.

2. Es fehlen bei Verletzung des § 123 des Außerstreitgesesetzes folg.Rechtsbereiche im Vergleich mit dem Beschluss 3 P 63/16f- 246 zu 3 P 63/16f-315: §123 Außerstreitgesetz "Umschreibung der Angelegenheiten:

- a. Volksanwaltschaft VA BD-J/0787-B/1/2013 an den OGH
- b.UFS Salzburg RV/0126-S/03 und RV/0146-S/05 findok.at
- c.Landesverwaltungssenat --LvwG-P-9/051-2016-- beim LGZRS Wien 30Nc 11/03 d d.Anwalt Wessing-Taylor, Kuratorbestellung,LGZRS Wien 30 Nc 11/03d,30 Nc 13/03, 30 Nc 13/03.Schaden EURO 2.000.-

- e Befangenheitserklärung 6 P 11/01 z Richter Schranz, Art. 6EMRK, 1 Nc67/01b.
- f.Aktenübersichten unerledigter Gerichtsakte ab 1990 ON 1-867 (1 Nc34/04x)
- g.Enteignung ,Liegenschaftskonfiskation gegen den B.OGH 1 Nc 2/05 t,6P1286/95a
- h.Dem Beschluss 3P 63/16f-315 der Dr. Pfaffenhumer fehlt jeder gesetzliche Hinweis auf die besonderen Formvorschriften einer letztwiligen Verfügung des Entmündigten .
- i.Dem Beschluss 3P63/16f-315 fehlt der Bereich zum Bezirksgericht Innere Stadt Wien nach § 111 JN des Aktes vom BG Steyr an das BG Innere Stadt Wien nach der JN über den OGH zu beantragen.
- j.Anstatt iS des OGH 9 Ob 85/16i diesem Beschluss zu folgen, wird rechtsmissbräuchlich versucht, die offenen Gerichtsakte des BG Steyr nach dem ErwSchG an deutsche Amtsgerichte ohne Schlussrechnung (RIS0099285) und ohne OGHÜbertragungsbeschlussin der BRD auszulagern (zu entsorgen).
- k.Der Beschluss des Amtsrichters Erlangen SA 9E 80/2016
- j.Finanzamt Salzburg Land ,A 5026 Salzburg Heimatfinanzamt/VO(EG)987/2009
- k.Es fehlt der Ausspruch zu Punkt 4. die konkrete Bezeichnung zu welchem Zeitpunkt die 28 Jahre lange Entmündigung endet, (oder Dr.Pfaffenhuemer diese bis zum Tode erweitert? Daher der Tod erwartet wird.
- l.Es fehlt gemäß Punkt 5. der Ausspruch der Kosten.
- m.Es besteht keine gesetzliche Gerichtsinventur ab 1990, daher fehlt jede BASIS für nachvollziehbare --Schlussrechnungen 1990-2018-- (RIS -Justiz 0099285)
- n.Der RA Kienzl fand meterhohe nicht registrierte Gerichtsakte und une2rledigte Übersichten ab der ON 1 bis ON 867 (1 Nc 34/04 x,6P 1286/95p),Gerhartl.
- p.Schadensverzeichnisse 1990-2018, den Bankrott, der Konfiskation der Liegenschaft gegen den OGH Beschluss 1 Nc 2/05 t.Amtshaftung.

Dise Liste ist n i c h t vollständig. (RA Baczko, 100 Restakte BG Steyr)

Zum Gerichtsbeschluss des BG Steyr, 3 P 63/16f 246 fehlen nun zu ON 315:

Gemäß dem § 123 (2) fehlte jeder Hinweis auf die dem Bezirksgericht Steyr bekannte General-und Vorsorgevollmacht der Notarin Huber.

Gemäß § 123 (3) fehlt dem Gerichtsbeschluss die gesetzliche Aufklärung, warum das BG Steyr dem Folgesachwalter EURO 9.571,- an Belohnungen aus dem Mündelvermögen bewilligte, Buchsachverständige iS des OGH 4 Ob 292/02y, 5 Ob 300/03g,8 Ob 2272/96t, 3 Ob 19/11g ausgeschlossen w erden, auf Kosten der säumigen Sachwalter die SCHLUSSRECHNUNG herzustellen.

Nach dem Beschluss des Amtsgerichtes Erlangen SA 9-80/2016, Antrag durch Fr. Gunda Pfaffenheuemer der OGH Beschluss 9 Ob 85/16i in RECHTSBEUGUNG zum Schaden des Betroffenen erfolgt;

Damit eine Doppelbestrafung eingetreten ist.

Verschleppung und Verzögerung bis zum Tod betrieben wird? RICHTERZEITUNG 2012,Heft 12,Seite 270 welchen Wert haben Sachwalter erwirtschaftet 7% von ?? EURO.

ERKLÄRUNG:

Fr.Pfaffenhuemer hat den Gerichtsbeschluss 3P 63716f- 246 geändert mit ihrem Folgebeschluss 3P 63/16f-315, iS des Gesetzes über den Erwachsenenschutz und Verletzung des § 123(1)2. die Umschreibung der Angelegenheiten zum Nachteil

- 3. geändert.
- Zu 4. Den Zeitpunkt ,bzw. die neue Entmündigung endet bzw.bis zum Tode fortgeführt wird,festzulegen.
- Zu 5. Der Ausspruch der nochmaligen "Kosten " nach der bisherigen erfolgten mehrfachen Sachwalterbelohnungen von EURO 9.571.- plus Sachwalterklagen laut Grundbuch Wr.Neustadt, EZ 180,KG 23428, Pfandrechten zugunsten des Sachwalters nach seinen 3 Klagen weggelassen.

Dr.Pfaffenhuemer verweigert dazu jede Klärung, warum sie Buchsachverständige und Kuratoren ausschließt, ihren Oberbehörden die erfolgte Enteignung und Konfiskation der Liegenschaft zu den Bedingungen der Sachwalter verleugnet, im Grundbuch EZ 180,KG 23428 nachweisbar?

Serienweise Schutzgesetzverletzungen gem. dem § 21 ABGB begeht?
Warun es ausgeschlossen ist, nach dem Entzug des Vremögens an der Liegenschaft durch die Konfiskation, dem--- Entlassungsmanagement--- der Klinik eine Lösung zu treffen, wo der Betroffene eine Anschlussbehandlung antreten könnte?

Warum Dr.Pfaffenhumer ihren Amtsmissbrauch als "gesetzliche Verantwortung zum Wohle des Geisteskranken "bezeichnet", aber wirtschaftlich zugleich vernichtet, hinrichtet?

Warum die Befunde der Klinik durch Dr.Pfaffenhuemer weder als dringlich noch als notwendig seit 2012 behandelt werden? (Beschluss KEIN RECHT auf GESUNDHEIT). Das Entlassungsmanagement der Kliniken in München, Erlangen, Jena, Salzburg seit Jahren nicht in der Lage versetzt werden , eine Klärung der sog. Anschlussbehandlung nach der Operation mit den Sachwaltern, ein Ersatzqaurtier mit Teilzeitpflege zu ermöglichen.....?

ZUSAMMENFASSUNG:

Das 28 Jahre lange Verfahren endete im wirtschaftlichen Bankrott und der im Zuge der Sachwalterschaft nach mehrfachem PROZESSBETRUG beim OGH Österreichs mit der ---Liegenschaftskonfiskation-- zu den Bedingungen der Sachwalter gegen den OGH Beschluss 1 Nc 2/05 t.

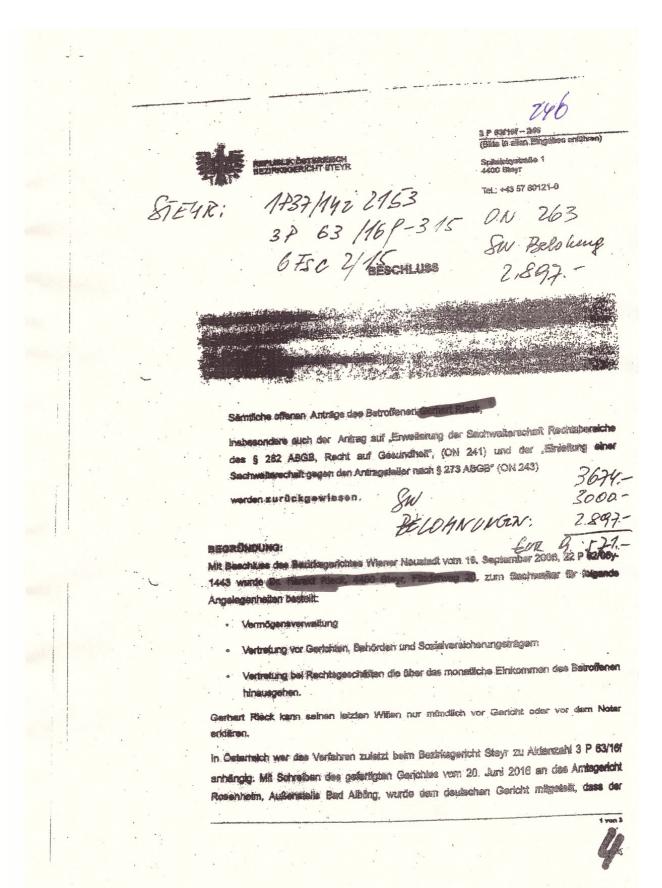
Selbst jene Daten, welche aus dem Grundbuch auslesbar sind, werden von der Richterin den Oberbehörden verleugnet, Verletzung 3 P 63/16f-415.

Das Folgeverfahren des OGH Österreichs 9 Ob 85/16i wird mißachtet, die offenen Akte sollen vo BG Steyr an deutsche Amtsgerichte rechtsmissbräuchlich ausgelagert werden;

OHNE SCHLUSSRECHNUNG 1990-2918; RS -Justiz 0099285; +

OHNE OGH Übertragungsbeschluss nach der JN bei deutschen Amtsrichtern ausgelagert werden.

RECHTSMISSBRAUCH des BGBl.I 59/2017+ BGBl.I 111/2003 + Novellen..



Aus dem letzten Beschluss der Fr.Pfaffenheumer geht hervor, dass sie die rechtliche Sanierung trotz des OGH Bescshlusses 9 Ob 85/16i nach wie vor verweigert.

Das Hinrichtungsobjekt 3 P 63/16f-415 beim BG Steyr. WARTEN auf den TOD.